



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 49 Juli 2024

**zum**

### **Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)**

#### **Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht**

- RA Dr. Jochen Bachmann  
RA Dr. Thomas Curdt, LL.M.  
RAin Dr. Ute Lusche  
RAin Judith Mehren  
RA Dr. Zacharias-Alexis Schneider  
RAin Silvia Sparfeld, M.A.  
RA Arnold Christian Stange (Vorsitzender)  
RA Dr. Marco Tyarks
- RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer  
Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium der Justiz  
Finanzminister/Senatoren der Länder  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Gruppe BSW im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Parlamentarische Geschäftsführer der Gruppen Die Linke, BSW  
Präsident des Bundesfinanzhofs  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter  
Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE  
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-  
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-  
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Erneut dürfen wir allerdings festhalten, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wieder einmal sehr kurz bemessen wurde, was angesichts eines nicht bestehenden Zeitdruckes im Gesetzgebungsverfahren nicht nachvollziehbar ist.

Inhaltlich sind wir doch sehr überrascht zu sehen, dass erneut versucht wird, eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen umzusetzen. Bekanntermaßen ist der diesbezügliche erste Versuch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz bereits gescheitert. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der erneute Versuch, ohne inhaltliche Änderungen, nun erfolgreich sein wird. Spätestens im Vermittlungsausschuss dürfte auch dieser Versuch wieder scheitern. Denn an den Fakten hat sich nichts geändert. Ausschließlich der Umstand, dass die Regierungskoalition dieses Vorhaben in ihrem Koalitionsvertrag verankert hat, dürfte diese Maßnahme nicht rechtfertigen.

Weiterhin dürfen wir darauf hinweisen, dass schon die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen bislang offensichtlich zu nichts geführt hat. Die hierzu in der Bundestags-Drucksache 20/6734 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU veröffentlichten Antworten sind ernüchternd und sollten eigentlich deutlich machen, dass aus noch mehr Meldepflichten, deren Ergebnisse von der Verwaltung nicht gewürdigt werden, keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können. Steuermehreinnahmen konnten bislang jedenfalls nicht verbucht werden. Allerdings sind die hiermit einhergehenden Verwaltungskosten doch beachtlich. Diese beliefen sich 2019 bis 2022 auf 44,5 Millionen Euro.

Mit einer Ausweitung der Anzeigepflicht auf innerstaatliche Steuergestaltungen beabsichtigt der Gesetzgeber offensichtlich, die Bürokratie noch weiter auszudehnen und weitere Verwaltungsstellen zu schaffen für die „Überprüfung“ von mitgeteilten Steueranwendungen, welche gemäß Gesetz zulässig sind. Der guten Ordnung halber dürfen wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die angedachte Verpflichtung darauf erstrecken soll, den Finanzbehörden mitzuteilen, dass das geltende Gesetz angewendet wurde. Die Finanzbehörden wollen dann überprüfen, ob das im konkreten Fall seitens der Finanzbehörden auch gewünscht ist. Allein die rechtsstaatlichen Aspekte, die sich hieraus ergeben, wären seitenfüllend. Es muss jedem Steuerpflichtigen möglich sein, die Gesetze so anzuwenden, wie sie der Gesetzgeber erlassen hat. Es kann nicht sein, dass die Finanzverwaltung anschließend entscheiden darf, ob ein Steuerpflichtiger im konkreten Fall die gesetzlichen Möglichkeiten nutzen durfte.

Aber auch unter Kostenaspekten wäre es doch dringend anzuraten – wenn der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung denn in den bestehenden Gesetzen nicht gewünschte Auslegungsmöglichkeiten sieht – Steuergesetze eindeutig und klar zu formulieren. Dies ist Aufgabe des Gesetzgebers. Sollten Gesetze diesen Anforderungen an Klarheit und Eindeutigkeit nicht genügen, dann ist es nicht Aufgabe der Steuerpflichtigen oder deren Beratern, den Gesetzgeber darauf hinzuweisen.

Interessant sind die Ausführungen zu den Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen: Zwar wird festgestellt, dass hierzu wieder etliche neue Stellen geschaffen werden müssen, der Haushalt hierfür allerdings gar keine Mittel vorsieht.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Wörtlich heißt es „Für die Umsetzung der Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen sind im Haushalt 2025 noch keine Mittel vorgesehen.“

Inhaltlich hatten wir bereits in unserer Stellungnahme Nr. 43/2024 zum Wachstumschancengesetz vom Juli 2023 ausführlich die Position der BRAK dargestellt. Wir dürfen dies nachfolgend nochmals festhalten:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erstreckung der Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen auf Rechtsanwälte unter Missachtung des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsprivilegs und der im Mandanteninteresse bestehenden Verschwiegenheitspflicht, auf die sich diese Stellungnahme beschränkt, lehnt die BRAK nach wie vor kategorisch ab.

## I.

Der Referentenentwurf enthält in Art. 8 Nr. 7 die neu einzufügenden §§ 138l bis 138n AO. § 138l AO beinhaltet dabei die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen, § 138m AO konkretisiert den verpflichteten Personenkreis und § 138n AO beschreibt das Verfahren zur Mitteilung.

Bemerkenswert ist, dass diese Regelungen und ihre entsprechende Gesetzesbegründung mit wenigen Ausnahmen den Entwürfen für §§ 138l bis 138n AO entsprechen, welche bereits vom Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vorgesehen waren.

Insoweit erlauben wir uns, auf unsere gravierenden Bedenken hinsichtlich dieser Mitteilungspflichten zu verweisen, welche wir bereits ausführlich zuletzt in unserer o. g. Stellungnahme Nr. 43/2023 vom Juli 2023 zum Wachstumschancengesetz geäußert hatten.

### **Die Erweiterung der Mitteilungspflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen stellt eine**

- **nicht verhältnismäßige**
- **nicht hinreichend evaluierte**
- **in einem unangemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehende**
- **rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe dar.**

Die Mitteilungspflichten stellen einen eklatanten Eingriff in die Verschwiegenheitspflichten dar, die zu den Berufspflichten der rechts- und steuerberatenden Berufe gehören und auf die die Mandantschaft auch vertrauen darf. Die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen sind eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaates und sollten daher nicht leichtfertig aufgegeben werden. Das Vertrauen der Mandantschaft in die rechtsberatenden Berufe ist daher besonders schutzwürdig.

Diese Regelung stellt außerdem einen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Berufsfreiheit der Anwaltschaft selbst dar, welcher einer Rechtfertigung entbehrt. Die zu erwartenden Nutzen der Maßnahme stehen in keinem Verhältnis zu den bürokratischen und finanziellen Mehrbelastungen sowohl auf Seite des Staats wie auch auf Seite der Anwaltschaft – Mehrbelastungen, die letztlich die Bürger selbst belasten.

**1.**

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berechtigt und verpflichtet Rechtsanwälte, die im Rahmen eines Mandats gewonnenen und entwickelten Erkenntnisse geheim zu halten. Sie ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant unverzichtbar. Für einen effektiven Rechtsschutz ist die Verschwiegenheitspflicht daher essentiell. Die besondere Bedeutung dieser Pflicht äußert sich auch in der Flankierung durch das entsprechende Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und stellt in dieser Kombination eine der wichtigsten Säulen unserer Rechtsordnung dar.

Dieses hohe rechtsstaatliche Gut wird durch die in diesem Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen empfindlich beeinträchtigt. Sie führen dazu, dass sich steuerpflichtige Mandanten im Zweifel ihren sie in Steuersachen beratenden Anwälten nicht mehr vollständig und uneingeschränkt anvertrauen können, ohne befürchten zu müssen, dass die Tatsache ihrer Beratung sowie deren vertrauliche Inhalte bekannt würden. Damit wird nicht nur das Vertrauen der Mandantschaft in die Integrität des anwaltlichen Berufsstands empfindlich beschädigt, sondern auch das Vertrauen der Steuerpflichtigen und ihrer Berater in das staatliche Handeln selbst. Dies ist im Interesse der Rechtsuchenden, wie auch im Sinne der Rechtsberatenden, nicht hinnehmbar.

**2.**

Ferner muss stark bezweifelt werden, dass die Regelungen zur Einführung der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind. Laut Gesetzesbegründung verfolgten sie einerseits das legitime rechtspolitische Ziel, ungewollte oder behauptete Gesetzeslücken früher als bisher aufspüren und darauf reagieren zu können und andererseits die örtlich zuständigen Finanzbehörden in die Lage zu versetzen, die aus den Mitteilungen gewonnenen Informationen veranlagungsunterstützend auszuwerten. Damit würde auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefördert.

Die Berufsausübung von Rechtsanwälten beinhaltet hingegen auch die Prüfung der aktuellen Rechtslage und die Optimierung der Mandantenposition im Rahmen des gesetzlich Möglichen. Dies schließt denklogisch auch die – legale – Optimierung von Steuerpositionen mit ein; andernfalls liefen Rechtsanwälte Gefahr, sich einer Haftung auszusetzen. Den vorgesehenen Regelungen nach würden Anwälte demnach dazu verpflichtet, wozu sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung angehalten sind, und müssten dazu noch ihre Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den Mandanten brechen.

**3.**

Auch stehen die geplanten Regelungen nicht nur in keinem Verhältnis zu ihrem prognostizierbaren Nutzen – sie sind schlichtweg unpraktikabel. Die Anwälte, die als Intermediäre der Mitteilungspflicht unterliegen sollen, müssten zu deren Erfüllung sämtliche der Gestaltung zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Grundparameter ermitteln, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Mitteilungspflicht besteht. Schon allein das birgt weitere Haftungsrisiken und führt zu zusätzlichen Kosten, die letzten Endes von den Mandanten getragen werden müssen. Die Bürokratisierung wird hierdurch weiter vorangetrieben – ohne Nutzen für die Beteiligten und entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Regierung.

Die Zweifel an der Wirksamkeit von steuerbezogenen Mitteilungspflichten sind nicht neu: Schon die Wirksamkeit der bisherigen DAC 6-Richtlinie, die bislang nur grenzüberschreitende Steuergestaltungen betraf, ist zweifelhaft, wie sich aus einer vom FISC-Ausschuss in Auftrag gegebenen Studie vom März 2022<sup>2</sup> ergibt. So erklärte die Studie zur DAC 6-Richtlinie, dass die Steuerbehörden mit dem Überfluss

---

<sup>2</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL\\_STU\(2022\)703353\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL_STU(2022)703353_EN.pdf)

an gemeldeten Informationen überfordert seien. Bei der derzeit laufenden Konsultation der Europäischen Kommission über den DAC-Rechtsrahmen bescheiden verschiedene Akteure der DAC 6-Richtlinie eine geringe Effizienz; so stünden hier vergleichsweise geringen Meldezahlen enorme Kosten gegenüber, während die Höhe der Mehreinnahmen durch die Mitteilungspflicht unklar bliebe.<sup>3</sup> Auch auf EU-Ebene wird daher die Streichung der DAC 6-Meldepflicht diskutiert.<sup>4</sup>

Die Einführung der Erstreckung auf innerstaatliche Steuergestaltungen ließe die Meldezahlen hierzu-lande weiter ansteigen und droht die Beteiligten an ihre Belastungsgrenzen zu bringen. Mit der Umsetzung der geplanten Regelungen ist ein erheblicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln zu erwarten.<sup>5</sup> Dass weitere Ressourcen zur Bearbeitung von Meldungen geschaffen werden, ist nicht ersichtlich. Auch seitens der rechts- und steuerberatenden Berufe ist ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand zu erwarten, dessen Folgen letztlich die Mandanten zu tragen hätten.

## II.

Neben den inhaltlichen Anmerkungen ist auch das Zustandekommen der Regelungen *per se* kritikwürdig.

Das zweite Jahressteuergesetz 2024 ist nur der jüngste Versuch, Mitteilungspflichten für Intermediäre zu etablieren bzw. auszuweiten. Schon am 30.01.2019 hatte das BMF einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen in die Ressortabstimmung gegeben, welcher in seiner ersten Fassung auch eine Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen für Intermediäre enthielt. Als Reaktion hatten sich verschiedene Akteure, unter anderem die BRAK, kritisch geäußert und diesen Vorschlag unter Hinweis auch auf die rechtsstaatlichen Bedenken aufgrund der massiven Verletzung der Vertrauensbeziehung zwischen Mandanten und Berater entschieden abgelehnt. Der darauffolgende Referentenentwurf des BMF vom September 2019 sah die Ausweitung der Mitteilungspflicht auf rein nationale Steuergestaltungen dann nicht mehr vor, nahm aber auch die von der EU eingeräumte und von den Verbänden eindringlich angemahnte Ausnahme<sup>6</sup> der berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger von der Meldepflicht nicht in Anspruch.

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags war sodann im Wachstumschancengesetz die Einführung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen vorgesehen, welche ebenfalls nicht nur von der BRAK, sondern auch weiteren Berufsverbänden entschieden abgelehnt wurde. Im Rahmen der Verhandlungen um das Wachstumschancengesetz, welche schließlich nach Beratung im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat finalisiert werden konnten, wurden die Regelungsvorschläge zu den §§ 138l bis § 138n AO aus jenem Gesetzentwurf gestrichen. Dass diese Regelungen nun quasi unverändert mit dem zweiten Jahressteuergesetz 2024 doch eingeführt werden sollen, lässt den Schluss zu, dass der seinerzeitige Verzicht auf die Regelungen kein tragfähiger Kompromiss war.

---

<sup>3</sup> So die Stellungnahme der WPK vom 15.07.2024, [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3472068\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3472068_de).

<sup>4</sup> So die Stellungnahme des DStV vom 12.07.2024, [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3471833\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13678-Zusammenarbeit-im-Bereich-direkte-Steuern-Bewertung/F3471833_de).

<sup>5</sup> Referentenentwurf, S. 2 ff.

<sup>6</sup> Siehe Stellungnahme der BStBK, WPK und BRAK zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, 06.11.2023.

Ohne dass sich an der zugrundeliegenden Rechts- oder Faktenlage etwas geändert hätte, wird offenbar Versuch um Versuch unternommen, diese Mitteilungspflichten doch noch in geltendes Recht zu überführen, aller Kritik seitens der Berufsverbände zum Trotz. Mit wiederkehrender Regelmäßigkeit sollen diese höchst umstrittenen, gravierenden Veränderungen der Pflichten der rechts- und steuerberatenden Berufe im Rahmen immer neuer Gesetzentwürfe eingeführt werden. Dies widerspricht dem rechtsstaatlichen Verständnis der BRAK.

Dass die Berufsverbände auch konsequent die regelmäßig sehr kurzen Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zu den meist umfangreichen Gesetzentwürfen kritisieren müssen (nicht anders in diesem Fall), lässt das Vorhaben des BMF unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Rechtsstaatlichkeit ebenfalls nicht im besten Licht erscheinen.

\* \* \*